



Suppenküche St. Franziskus e. V.

Satzung

Präambel

Im Jahre 2014 haben die katholischen Kirchengemeinden in Freiburg - Wiehre - Günterstal (St. Johann, St. Cyriak und Perpetua, Liebfrauen und Maria Hilf) die lange Tradition des Franziskanerklosters übernommen, dass wohnungslose und bedürftige Menschen an Werktagen kostenlos eine warme Mittagsmahlzeit erhalten und sie setzen sich seitdem für diese wichtige caritative Arbeit ein.

Die Gründung der Suppenküche e.V. soll dem Auftrag der Kirche zur tätigen Nächstenliebe unverändert dienen und in Kirche und Gesellschaft zum Wohle wohnungsloser und bedürftiger Mitmenschen aus christlicher Verantwortung beitragen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Suppenküche St. Franziskus e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Der Verein soll nach kirchlichem Recht als privater, rechtsfähiger Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß Can.298-311,321ff.CIC anerkannt werden.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist assoziiertes Mitglied im Caritasverband Freiburg-Stadt e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche insbesondere im Vollzug des dritten Grunddienstes der Kirche, der Diakonia, dem Dienst am Notleidenden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Grunddienstes der Kirche, besonders im Hinblick auf wohnungslose und bedürftige Menschen ohne Berücksichtigung von Nationalität, Herkunft und Religion.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Suppenküche mit wesentlich folgenden Aufgaben:
 - die Ausgabe eines Mittagessens an Werktagen
 - die Weitergabe von gespendeter Kleidung
 - die Ausgabe von Hygieneartikeln
 - die Förderung von sozialen Kontakten
 - Informationen über weiterführende und fachliche Hilfen für diesen Personenkreis
 - die Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen und Gruppierungen der Wohnungslosenhilfe.

Satzung

Suppenküche St. Franziskus e.V.

Präambel

Im Jahre 2014 haben die katholischen Kirchengemeinden in Freiburg - Wiehre - Günterstal (St. Johann, St. Cyriak und Perpetua, Liebfrauen und Maria Hilf) die lange Tradition des Franziskanerklosters übernommen, dass wohnungslose und bedürftige Menschen an Werktagen kostenlos eine warme Mittagsmahlzeit erhalten und sie setzen sich seitdem für diese wichtige caritative Arbeit ein.

Die Gründung der Suppenküche e.V. soll dem Auftrag der Kirche zur tätigen Nächstenliebe unverändert dienen und in Kirche und Gesellschaft zum Wohle wohnungsloser und bedürftiger Mitmenschen aus christlicher Verantwortung beitragen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Suppenküche St. Franziskus e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Der Verein soll nach kirchlichem Recht als privater, rechtsfähiger Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß Can.298-311,321ff.CIC anerkannt werden.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist assoziiertes Mitglied im Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche insbesondere im Vollzug des dritten Grunddienstes der Kirche, der Diakonia, dem Dienst am Notleidenden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Grunddienstes der Kirche, besonders im Hinblick auf wohnungslose und bedürftige Menschen ohne Berücksichtigung von Nationalität, Herkunft und Religion.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Suppenküche mit wesentlich folgenden Aufgaben:
 - die Ausgabe eines Mittagessens an Werktagen
 - die Weitergabe von gespendeter Kleidung
 - die Ausgabe von Hygieneartikeln
 - die Förderung von sozialen Kontakten
 - Informationen über weiterführende und fachliche Hilfen für diesen Personenkreis
 - die Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen und Gruppierungen der Wohnungslosenhilfe.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck und seine Aufgaben ideell und/oder materiell unterstützen und die Satzung bejahen.

- (2) Die röm.-kath. Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal oder deren Rechtsnachfolger ist geborenes Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ansonsten erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der ausschließlich für die Durchführung des Vereinszwecks verwendet wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitgliedes
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die Pflichten wiederholt verletzt sowie bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Mitglied innerhalb von zwei Wochen in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben, die sich der Verein stellt, je nach individuellen Möglichkeiten finanziell und/oder ideell zu unterstützen und auf Bewusstseinsbildung bei sich selbst und in ihrer/seiner Umgebung hinzuwirken und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Der Verein erfüllt seine Zwecke aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Vereinskapitals bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins steht den durch den Verein Begünstigten nicht zu.

§ 8 Vereinsverwaltung

- (1) Die Vereinsverwaltung kann durch fachlich qualifizierte Dritte erfolgen.
- (2) Der Verein hat über sein Vermögen und seine Erträge und Aufwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 der Satzung
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entlastung des Vorstandes

- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Bestellung des Rechnungsprüfers
 - j) Ausschluss eines Mitgliedes
 - k) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - l) Änderung der Satzung
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
 - (4) Die/der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie/er muss diese einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt. Die Frist beträgt zwei Wochen. Im Übrigen gilt Absatz (3).
 - (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an die/den Vorsitzende/n gerichtet werden. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Sie wird den Mitgliedern spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 14). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
 - (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 14 beschlossen werden.
 - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollantin/ vom Protokollanten und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
 - (11) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) einem Vertreter/einer Vertreterin der röm.-kath. Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal oder deren Rechtsnachfolger
 - d) der verantwortlichen Leitung der Suppenküche
 - e) einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der röm.- katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahelegen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird jeweils von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes von a,b und e werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte entsprechend der Satzung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte
 - b) Benennung der verantwortlichen Leitung der Suppenküche
 - c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Verwaltung der Spendengelder und des Vermögens sowie die Anfertigung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und auch geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die ihrer/seiner Stellvertretung.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführerin/von dem Protokollführer sowie von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 12 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Rechnungsprüfer jährlich prüfen und bestätigen zu lassen. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung, bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 - a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen
 - c) Die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind
 - d) Diese Satzung, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellen Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze und Ordnungen **und** Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung

- (5) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 16 Inkrafttretung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. September 2023 beschlossen.

Freiburg, 20.09.2023